

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Gemeinde Edertal Landkreis Waldeck-Frankenberg

in der Fassung des IV. Nachtrags vom 13.12.2019

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBL 1992. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBL 2000. S. 2), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal am 21.12.1983 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 15,-- € pro Sitzung der Organe, an denen sie als Mitglied oder bei Verhinderung der Mitglieder als Stellvertreter oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur den ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
3. Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten.
2. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung und eine Mitnahmeentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hess. Reisekostengesetzes verlangt werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Eine Aufwandsentschädigung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 HGO erhalten:

1. Gemeindevertreter in Höhe von monatlich	20 €
und für die Teilnahme an Gemeindevertreter-sitzungen	
zusätzlich je Sitzung	15 €
2. Ehrenamtliche Beigeordnete in Höhe von monatlich und	45 €
für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung	
und des Gemeindevorstandes, an Ausschusssitzungen	
sowie für die Leitung von Kommissionssitzungen zusätz- lich je Sitzung	15 €
3. Ortsvorsteher	
Die Aufwandsentschädigung beträgt:	

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | für die Ortsteile bis 300 Einwohner, monatlich | 150 € |
| | für Ortsteile bis 500 Einwohner, monatlich | 175 € |
| | und über 500 Einwohner, monatlich | 200 € |
- b) zu den Kosten für einen Fernsprechanschluss eine monatliche Pauschale in Höhe von 10 €.
 - c) 15 € Sitzungsgeld für die Teilnahme an jeder vom Bürgermeister angesetzten Ortsvorsteherdienstversammlung.
4. Schriftführer
Bedienstete der Gemeindeverwaltung erhalten für jede Sitzung, in der sie als Schriftführer tätig werden 18 €.
 5. Ortsbeiratsmitglieder
5 EUR Sitzungsgeld für die Teilnahme an jeder Sitzung des Ortsbeirats, höchstens jedoch für 6 Sitzungen pro Jahr.
 6. Die monatliche Pauschale aus Ziffer 1 und 2 wird bei digitaler Nutzung und gleichzeitigem Verzicht über die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform um 10 € erhöht.
2. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen erhöht. Diese Funktionsträger erhalten zusätzlich eine monatliche Pauschale. Sie beträgt für
 1. den Vorsitzenden der Gemeindevertretung 75 €
und für die Teilnahme an Ausschusssitzungen je Sitzung 15 €
 2. einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung 75 €
wenn er eine Gemeindevertretersitzung leitet. Findet im Monat, in dem ein Stellvertreter eine Gemeindevertretersitzung leitet, keine weitere Gemeindevertretersitzung statt, so ist für diesen Monat Abs. 2 Ziff. 1 nicht anwendbar.
 3. den Ersten Beigeordneten in Höhe von 25 €
 4. Gemeindevertreter, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind a) 30 €
und für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, je Sitzung b) 15 €
 5. Gemeindevertreter, die von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüssen angehören, für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen als Mitglied, je Sitzung 15 €
Die erhöhte Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Ziff. 4 b und 5 wird für Funktionsträger, die beide Voraussetzungen erfüllen, nicht parallel gewährt.
 3. Mitglieder der Kommissionen, die der Gemeindevorstand gebildet hat, erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der angehörenden Kommission 15 €.
 4. Sind Ortsvorsteher gleichzeitig Mitglieder der Gemeindevertretung, bekommen sie die Aufwandsentschädigung als Gemeindevertreter neben der Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher.
 5. Für die Berechnung der Aufwandsentschädigungen der Ortsvorsteher ist die Einwohnerzahl des Ortsteiles maßgebend, die sich unter Zugrundelegung der für die Kommunalwahl geltenden Stichtages-Einwohnerzahl ergibt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Vertretung des Bürgermeisters

Wird der Bürgermeister in Folge Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit durch einen ehrenamtlichen Beigeordneten in der Führung der Amtsgeschäfte vertreten, so erhält dieser Beigeordnete neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 oder § 3 Abs. 2 Ziff. 3 für die Dauer der Vertretung eine tägliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei auswärtiger Tätigkeit im Interesse der Gemeinde erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach dem Hess. Reisekostengesetz, Reisekostenstufe I.

§ 6

Fraktionssitzungen

1. Ehrenamtlich Tätige im Sinne von § 1 Abs. 1 – mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte – erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten gemäß §§ 1 und 2.
2. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf sechs Sitzungen pro Jahr begrenzt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Erstattung von Verdienstausfall, Fahrtkosten und die Vergütung von Reisekosten erfolgt auf Antrag.
2. Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Kommissionen erhalten Wegstreckenentschädigung nach § 2 Abs. 2 ohne Antrag für die Teilnahme an den Sitzungen der Organe, denen sie angehören.
3. Dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Fraktionsvorsitzenden wird Wegstreckenentschädigung im Sinne von Abs. 2 auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen gewährt.

§ 8

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1- 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung des IV. Nachtrags tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Edertal, den 10.01.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal

gez.
Gier
Bürgermeister